

Aus den Kantonen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **94 (1997)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lichtblick für das Berner Fürsorgewesen

Berner Konferenz konnte Parlamentsmitglieder überzeugen

Die Hoffnungen, dass der Kanton Bern nicht einen Schwenker zum betriebsrechtlichen Existenzminimum vollziehen wird, sind wieder gewachsen. An der Hauptversammlung der Berner Konferenz konnte Präsident Urs Bohren berichten, dass die vorberatende Kommission des Kantonsparlamentes nun doch die Kompetenz zur Festlegung der Unterstützungsrichtlinien der Regierung übertragen will.

Die Berner Konferenz für Fürsorge und Vormundschaft (BKFV) hat klar gegen die Einführung des betriebsrechtlichen Existenzminimums als Basis für die Berechnung von Unterstützungsleistungen Stellung bezogen (s. ZeSo 6/1997). Die Konferenz liess es jedoch nicht bei einem Protest bewenden und leistete bei den Parlamentsmitgliedern Überzeugungsarbeit. Präsident Urs Bohren, Ittigen, berichtete, im persönlichen Gespräch seien Mitglieder des Grossen Rates über die SKOS-Richtlinien, «die in der Schweiz und im Kanton Bern der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit» dienen, informiert worden. Die Anliegen aus der Sozialhilfepraxis wurden gehört: Die vorberatende Kommission des Grossen Rates hat nun eingelenkt und beantragt für die zweite Lesung dem Parlament, die Kompetenz zur Festlegung der Unterstützungsrichtlinien der Regierung zu übertragen und nimmt damit Abstand vom betriebsrechtlichen Existenzminimum.

Der zweite wichtige und umstrittene Punkt in der laufenden Fürsorgegesetzesrevision ist die Frage, ob das Zuschussdekret in seinem Geltungsbereich eingeschränkt werden soll. Ursprünglich wurde dieses Dekret geschaffen, um Betagten die nötigen materiellen Mittel zu-

kommen zu lassen. Voraussetzung für eine Unterstützung mit einem Zuschuss (keine Rückerstattungspflicht) ist, dass die Betroffenen «unverschuldet in wirtschaftliche Not» geraten sind und keiner Beratung bedürfen.

Wie Präsident Urs Bohren berichtete, vertritt die Berner Konferenz die Haltung, die ungleiche Beitragshöhe bei Unterstützungen gemäss SKOS-Richtlinien oder nach dem Zuschussdekret (nach letzterem sind die Leistungen in der Regel höher) sei störend. Im Sinne der Gleichbehandlung von Sozialhilfesuchenden könne das Instrument des Zuschusses auf die Rentner beschränkt werden. Die Abschaffung des Zuschusses für die Nichtrentner wurde entgegen den Absichten der Regierung in die Revisionsvorlage aufgenommen.

Integration aufrechterhalten

«Die Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit wird in nächster Zeit wichtiger sein, als die Stellenvermittlung», stellte Präsident Urs Bohren fest, denn die offenen Stellen seien rar. Um den sozialen Ausschlussprozessen zu begegnen, müssten die Sozialhilfeorgane der Gemeinden Integrationsprogramme für Erwerbslose einrichten. Das physische und psychische Wohlbefinden der Stellenlosen müsse erhalten werden, nur so könnten sie in besseren Zeiten den Anschluss an die Arbeitswelt wieder schaffen. «Materielle Grundsicherung, Beratung im Einzelfall und finanzielle Integrationshilfen sind mit eigentlichen sozialen Integrationsprogrammen für Erwerbslose auf der Basis von Leistungs- und Gegenlei-

stungsverträgen zu verbinden», forderte Bohren. In diese Richtung zielten auch die neuen Richtlinien der SKOS.

Die vermehrte Pauschalisierung des Grundbedarfs vereinfache den Budgetierungsprozess und schaffe so den nötigen Freiraum für die eigentliche Sozialarbeit, die Beratung sagte Bohren.

Projektleiter Jürg Fassbind vom Kantonalen Fürsorgeamt orientierte im zweiten Teil über das Projekt «Integrale Überprüfung des Fürsorgewesens und neue Perspektiven (IUF)». Im Rahmen einer gesamten Überprüfung der Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden sollte untersucht werden, wie das Sozialwesen effizienter und wirkungsvoller zu gestalten ist. Insbesondere war zu prüfen, ob das System der Lastenverteilung im Fürsorgewesen vereinfacht und für gewisse

Bereiche aufgehoben werden kann, indem die Aufgaben vollständig in die Kompetenz des Kantons oder der Gemeinden übertragen werden. Unbestritten ist, dass die Lastenverteilung für die Einzelunterstützung beibehalten werden soll, damit unwürdige «Armenjagden» von einer Gemeinde zur andern nicht wieder aufleben. Das Projekt IUF wird voraussichtlich im Herbst in die Vernehmlassung geschickt.

Als neue Vorstandsmitglieder der Berner Konferenz wurden gewählt: Eliane Michel, Sozialdienste Heimberg, und Helmut Jost, Sozialdienste Münsingen. Sie ersetzen Hermann Pfeuti, Sozialdienste Thun, und Claudio Ciabuschi, der vom Sozialdienst Amt Interlaken in die Geschäftsstelle der SKOS gewechselt hat.

cab

Vernehmlassungsfrist für SKOS-Richtlinien abgelaufen

Laut Claudio Ciabuschi von der SKOS-Geschäftsstelle ist das Interesse an den neuen «Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe» der SKOS gross, allerdings sei es noch zu früh, inhaltliche Angaben zu machen. Bis drei Tage vor Ablauf der Frist sind bei der Geschäftsstelle in Bern dreizehn Antworten von eingeladenen Organisationen und 19 von weiteren interessierten Privaten und Gemeinden eingetroffen. Einzelne hätten ihre Vernehmlassungsantworten, die noch vorgeetzten Stellen unterbreiten werden müssten, angekündigt, sagte Claudio Ciabuschi. Die Vernehmlassung dauerte von Ende März bis Mitte Juni; zur Stellungnahme eingeladen waren alle kantonalen Sozialdepartemente, einige

Bundesstellen, die zehn kantonalen Konferenzen, die Sozialdirektionen der grösseren Städte, weitere Mitglieder sowie eine Reihe von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Sozialhilfe, Verbände und politische Parteien. 123 AdressatInnen waren mit den Unterlagen bedient worden. Die für die Erarbeitung der neuen Richtlinien zuständige Arbeitsgruppe trifft sich Ende August zu einer Klausurtagung mit dem Ziel, die Berichte «zu verarbeiten, zu bewerten und zu gewichten». Danach, so Claudio Ciabuschi, erstellt sie einen Bericht zuhanden der Geschäftsleitung. Geplant sei, die neue Fassung der Richtlinien am 19. September vom Vorstand genehmigen zu lassen. Anfang 1998 sollen die neuen SKOS-Richtlinien in Kraft treten.

gem